Stadt Pfullendorf

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLÄNE "ALPENBLICK II" (AACH-LINZ), “OBERE BUSSEN III“ (PFULLENDORF), „HERDLE II“ (MOTTSCHIESS) UND „SÄGADERN III“ (DENKINGEN) IN PFULLENDORF

06.07.2022

SeeConcept

Büro für Landschafts- und Umweltplanung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
BEBAUUNGSPLÄNE "ALPENBLICK II" (AACH-LINZ), “OBERE BUSSEN III“ (PFULLENDORF), „HERDLE II“ (MOTTSCHIESS) UND„SÄGADERN III“ (DENKINGEN), IN PFULLENDORF

Auftraggeber

Stadtverwaltung Pfullendorf
Kirchplatz 1

88630 Pfullendorf

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 06.07.2022

Frank Nowotne

TEXTTEIL

		Seite
I.	**EINLEITUNG**	**4**
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
II.	**BESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNGSGEBIETE**	**7**
2.1	**„Alpenblick“ (Aach – Linz)**	**7**
2.1.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	…10
2.1.2	Sonstige potentiell vorkommende Arten	…12
2.2	**„Obere Bussen III“ (Pfullendorf)**	**14**
2.2.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	17
2.2.2	Sonstige potentiell vorkommende Arten	…19
2.3	**„Herdle II“ (Mottschiess)**	**21**
2.3.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	…24
2.3.2	Sonstige potentiell vorkommende Arten	…26
2.4	**„Sägadern III“ (Denkingen)**	**28**
2.4.1	Konkret nachgewiesene Vogelarten	…31
2.4.2	Sonstige potentiell vorkommende Arten	…34
III.	**BEURTEILUNG UND BEWERTUNG DER UNTERSUCHUNGS-GEBIETE AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT**	**36**
IV.	**ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN**	**42**
V.	**ERGEBNIS / FAZIT**	**47**
VI.	**LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**	**48**

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Im Bereich der vier Bebauungspläne, "Alpenblick II" (Aach-Linz), „Sägadern III“ (Denkingen), „Obere Bussen III“ (Pfullendorf) und „Herdle II“ (Mottschieß) in Pfullendorf sollen nach § 13 b BauGB neue Wohngebiete errichtet werden.

Im Zuge der Bebauungspläne ist auch eine artenschutzrechtliche Erfassung (gem. § 44 NatSchG) bezüglich der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie erforderlich. Hierbei geht es in erster Linie um Offenlandarten (v.a. Feldlerche). Hinsichtlich Fledermäuse reichen Einschätzungen. Zu berücksichtigen sind weitere „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse) (vgl. Abb. 1).

Die Plangebiete 1 – 4 werden dabei ausschließlich von Ackerflächen bestimmt, die aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell ebenso von unterdurchschnittlichem Interesse sind. Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine geschützten Biotope.

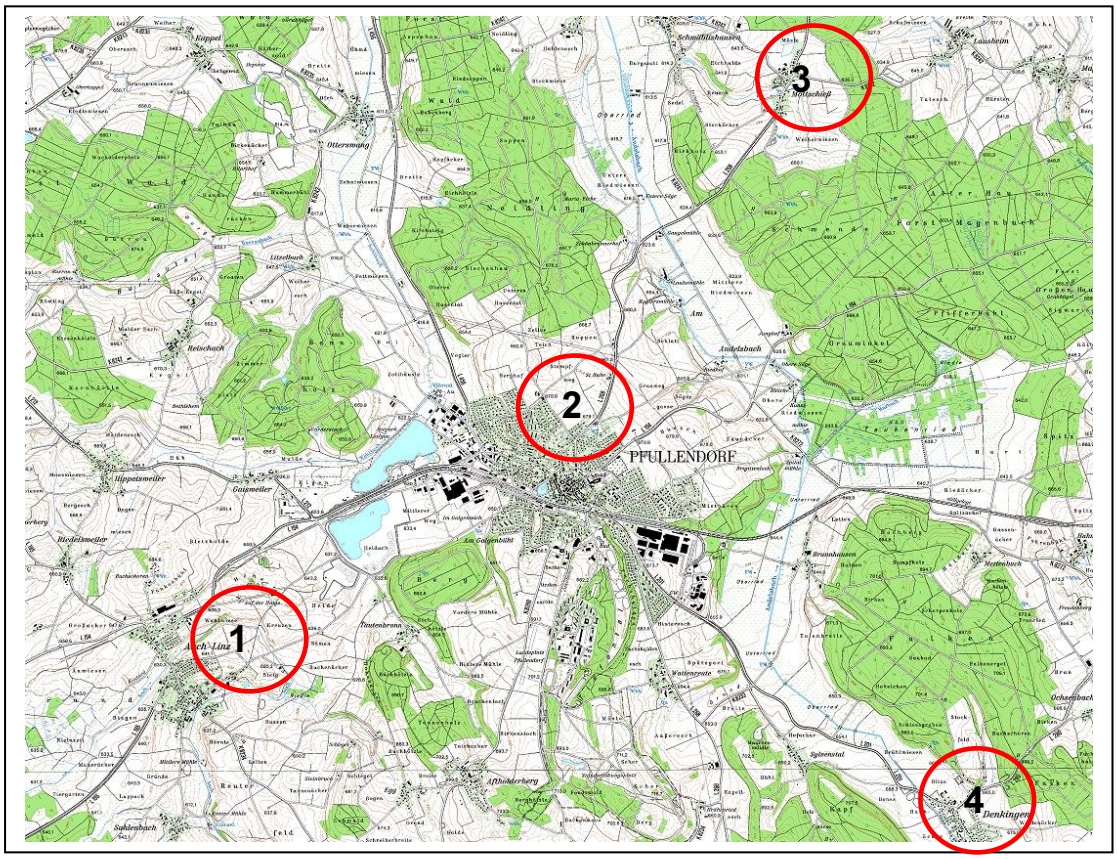

Abb. 1: Lage der Untersuchungsgebiete Alpenblick II" (Aach-Linz) (**1**), „Obere Bussen III“, (Pfullendorf) (**2**) und „Herdle II“ (Mottschieß) (**3**) Sägadern III“ (Denkingen) (**4**)

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden in den betroffenen Bereichen jeweils mindestens fünf Erhebungen der Vogelwelt am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022, 12.05.2022 (Abendbegehung), 26.05.2022 und 27.05.2022 statt. Diese erlauben eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge noch weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann so davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Vormittags- und Mittagsstunden statt. Eine Abendbegehung (v.a. zum Nachweis der Wachtel) war Mitte Mai (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes jeweils mit einbezogen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

II. BESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNGSFLÄCHEN

Die Untersuchungsgebiete liegen unter naturräumlichen Gesichtspunkten insgesamt im Grenzbereich zwischen den risszeitlichen „Donau – Ablach – Platten“ und dem würmzeitlich geprägten „Oberschwäbischen Hügelland“. Es handelt sich um einen charakteristischen Ausschnitt aus dem glazialen Formenschatz.

2.1 Aach – Linz „Alpenblick II“

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,4 ha und fällt gleichmäßig nach Süden. Es wird dabei ausschließlich von intensiv genutzten Ackerflächen bestimmt. Nach Norden schließt das Baugebiet „Alpenblick“ an, das aktuell erschlossen wird. Dieses wird gegenwärtig durch zwei Bodenmieten begrenzt. Südöstlich schließen mehrere landwirtschaftliche, locker durchgrünte Hofbereiche an. Jenseits der südwestlichen Begrenzung befindet sich ein wertvoller Streuobstbestand mit vielen interessanten Habitatstrukturen (vgl. Fototafel 1).

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um den folgenden Biotoptyp:

37.10 Acker

Abb. 2: Aach-Linz „Alpenblick II“

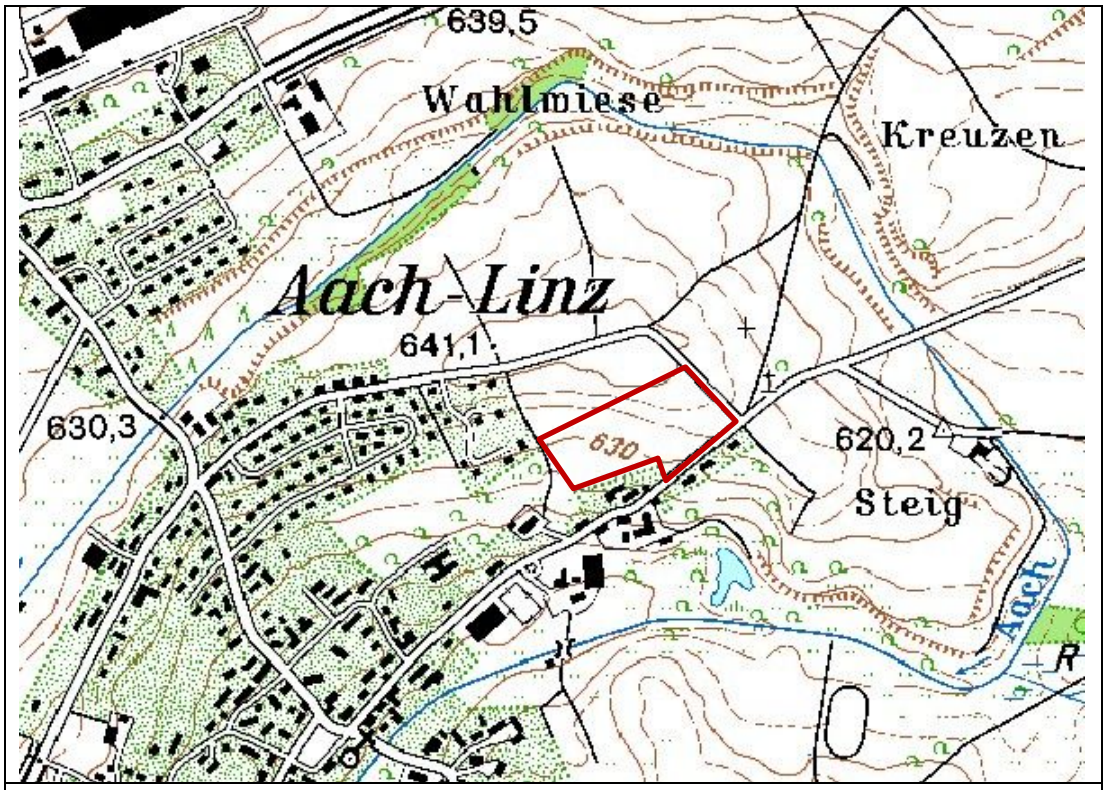

Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am nordöstlichen Ortsrand von Aach-Linz (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

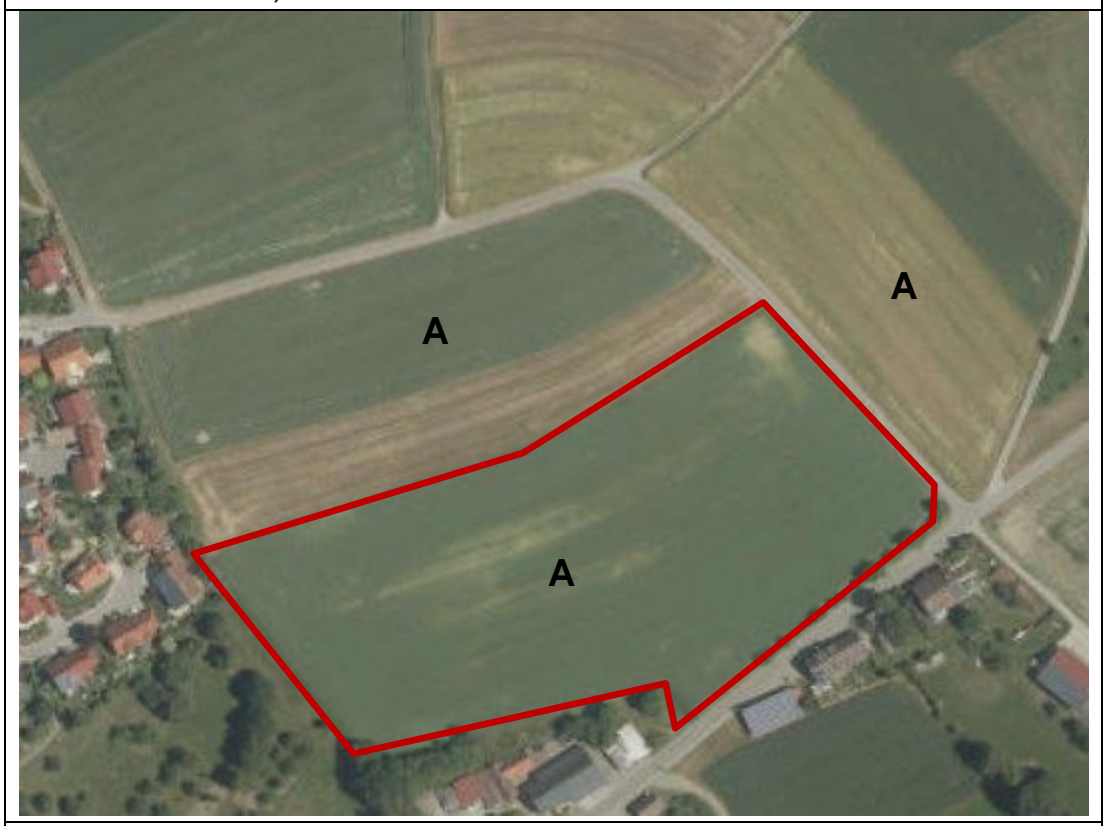

Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Aach-Linz (LUBW) (A = Acker, G = Grünland)

Fototafel 1: Habitatstrukturen des Plangebietes Alpenblick II

	Plangebiet nach Osten: Das Gebiet fällt nach Süden und wird dabei ausschließlich von Ackerflächen bestimmt.
	Plangebiet von Südwesten: Das Plangebiet grenzt im Norden, getrennt durch eine Bodenmiete, an das Baugebiet Alpenblick, das aktuell erschlossen wird.
	Plangebietsgrenze nach Südwesten: Entlang der südwestlichen Begrenzung schließt ein wertvoller Streuobstbestand mit vielen interessanten Habitatstrukturen an.
	Blick nach Nordosten: Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt. Südöstlich schließen locker durchgrünte Siedlungsbereiche an.

Aufnahmen: 28.02.2022, F. Nowotne /SeeConcept ®

2.1.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich fünf Erhebungen der Vogelwelt am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022 (Abendbegehung), 12.05.2022 und 27.05.2022 statt. Diese erlauben eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge noch weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann so davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum vor allem für Offenlandarten hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Vormittags- und Nachmittagsstunden statt. Eine Abendbegehung (v.a. zum Nachweis der Wachtel) war Mitte Mai (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes jeweils mit einbezogen.

Die Untersuchungsgebiete (UG) wurden an folgenden Terminen aufgesucht:

"Alpenblick II" (Aach-Linz)

- 28.02.2022 12:00 – 13:30 sonnig, 5°C, Wind 1
- 13.03.2022 13:30 – 14:30 bedeckt, 12 °C, Wind 1
- 12.04.2022 11:00 – 12:00 heiter, 13 °C, Wind 0
- 12.05.2022 19:00 – 20:00 sonnig, 14 °C, Wind 0 (Abendbegehung)
- 27.05.2022 15:30 – 16:30 sonnig, 17 °C, Wind 1

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **20 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes „Alpenblick II“)

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet			Bemerkungen
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				x		bes. geschützt		X	X	in Anzahl
2.	Buchfink				x		bes. geschützt		X	X	
3.	Buntspecht				x		bes. geschützt		X		
4.	Dohle				x		bes. geschützt		X	X	südlich
5.	Eichelhäher				x		bes. geschützt			X	
6.	Elster				x		bes. geschützt		X	X	einzeln
7.	Feldlerche	3			x		bes. geschützt			X	12.04.22, Revier der Vorjahre
8.	Grünfink				x		bes. geschützt		X	X	
9.	Grünspecht						streng geschützt		X	X	Im SW akustisch nachgewiesen
10.	Hausrot-schwanz				x		bes. geschützt		X	X	
11.	Haussperling	V			x		bes. geschützt			X	
12.	Kleiber				x		bes. geschützt		X	X	
13.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	X	X	X	
14.	Mäusebussard				x		streng geschützt	X	X	X	Nördlich des Alpenblick
15.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt	X	X	X	Gehölze entlang Aach
16.	Ringeltaube				x		bes. geschützt		X		
17.	Rotmilan		1	A	x		streng geschützt		X	X	Pappel- u. Weidengehölze entlang Aach
18.	Star				x		bes. geschützt			X	Siedlungsbereich
19.	Stieglitz				x		bes. geschützt	X	X	X	überfliegend
20.	Weißstorch				x		streng geschützt			X	Nördlich des Alpenblick

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2016) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Untersuchungsgebiet

T1 = Plangebiet

T2 = Streuobstbestand südwestlich

T3 = Angrenzende Wohngebiete (und sonstige Randlagen)

2.1.2 Sonstige potentiell vorkommende Arten

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet eine deutlich unterdurchschnittliche („geringe“) Bedeutung für diese Artengruppe. Lediglich im südwestlichen Randbereich, angrenzend an einen wertgebenden Streuobstbestand, könnte ein potentielles Jagdgebiet für Fledermäuse vorliegen. Dieses läge jedoch außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Hier gibt es viele Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Astabbrüche, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrisse u.v.m.

Amphibien

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind z.B. Vorkommen von „streng geschützten“ Arten, wie z.B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt.

Unter den Amphibien sind 5 Arten (Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) für den Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes Kartenblatt 8021) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig allerdings ohne Bedeutung.

Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte kann infolge der umgebenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (8021) für Blindschleiche (*Anguis fragilis)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien nicht zu rechnen. Auch Randbereiche, wie Böschungen entlang der aktuell vorliegenden Bodenmiete im Norden, böten z.B. der Zauneidechse keinen potentiellen Lebensraum.

Tagfalter

Die Untersuchungsfläche bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppen.

2.2 Pfullendorf „Obere Bussen III“

Das Plangebiet „Obere Bussen III“ beträgt rund 3,3 ha und befindet sich unmittelbar südlich der L 194. Es schließt nach Südosten an bereits bestehende bzw. in Erweiterung befindliche weitere Wohnbaugebiete, wie z.B. „Obere Bussen II“ bzw. „Obere Bussen“ und „Roßlauf“. Unmittelbar südwestlich liegt das geplante Baugebiet „Dreißigste Garb“, für das es bisher nur einen Aufstellungsbeschluß gibt. Daran schließt der Siedlungsrand von Pfullendorf mit „Spitalhof“ und „Friedhof“ an.

Die Restfläche „Obere Bussen III“ wird gegenwärtig ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Zum Wohnbaugebiet „Obere Bussen II“ schließen Grün- und Ruderalfluren an.

Entlang der nördlichen Grenze bestehen südostexponierte Böschungen zur L 194. Hier stocken entlang des Plangebietes insgesamt neun Apfelbäume von insgesamt durchschnittlichem Potential für höhlenbewohnende Arten.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um den folgenden Biotoptyp:

37.10 Acker

Abb. 3: Pfullendorf „Obere Bussen III“

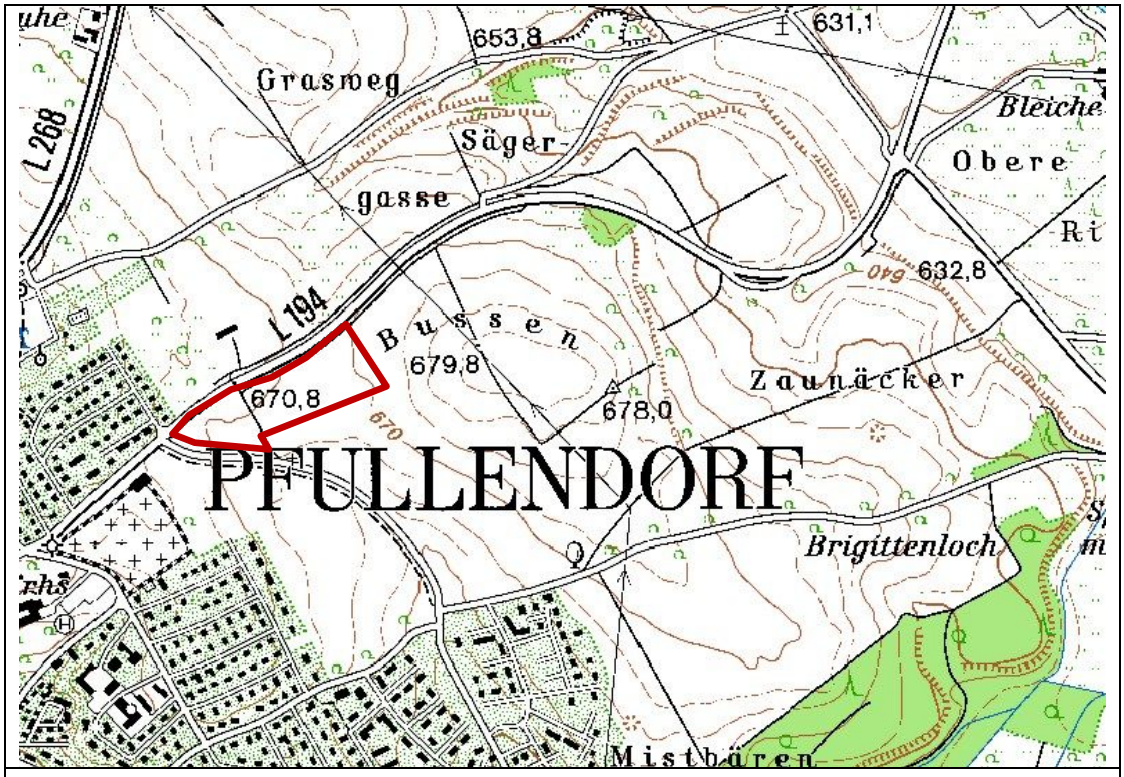

Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am nordöstlichen Ortsrand von Pfullendorf (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

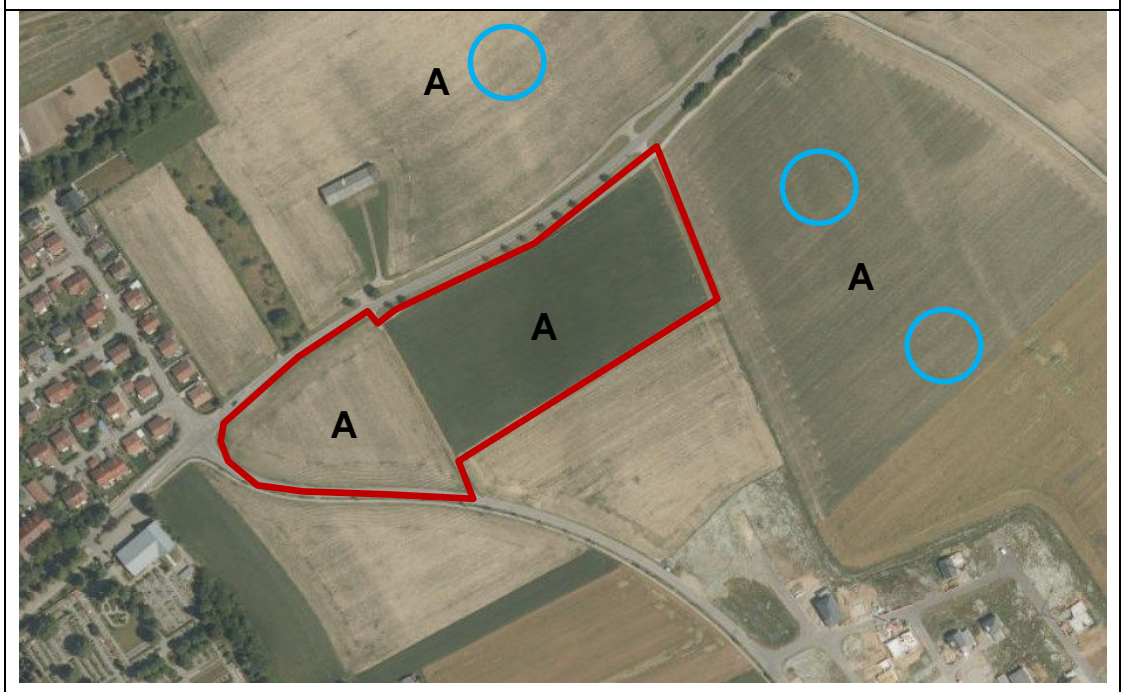

Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Pfullendorf (LUBW) und nachgewiesene Revierzentren der Feldlerche (blaue Kreissignatur), (A = Acker)

Fototafel 2: Habitatstrukturen des Plangebietes „Obere Bussen III“

	Blick nach Nordosten: Das Gebiet steigt leicht nach Norden und wird dabei von Ackerflächen bestimmt. Aufnahme 12.05.2022
	Plangebiet von Südwesten: Entlang der L 194 stocken einige mittelalte Apfelbäume von durchschnittlicher Wertigkeit.
	Plangebietsrand im Nordosten mit Blick nach Südosten: Ein grasiger Feldweg im Nordosten trennt das Plangebiet von weiterem Offenland (Acker, Grünland) am „Bussen“ (679 m NN).
	Plangebiet nach Südwesten: Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt. Im Bildhintergrund der Pfullendorfer Wasserturm.

Aufnahmen: 28.02.2022, F. Nowotne /SeeConcept ®

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich fünf Erhebungen der Vogelwelt am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022, 12.05.2022 (Abendbegehung) und 27.05.2022. statt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Nachmittagsstunden statt. Abend- bzw. Nachtbegehungen (v.a. zum Nachweis der Wachtel) war Ende Mai (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes jeweils mit einbezogen.

Die Untersuchungsgebiete (UG) wurden an folgenden Terminen aufgesucht:

<u>"Oberer Bussen" (Pfullendorf)</u>

- 28.02.2022 14:30 – 15:30 sonnig, 5° C, Wind 1
- 13.03.2022 14:30 – 15:30 bedeckt, 12 °C, Wind 1
- 12.04.2022 12:00 – 13:30 sonnig, 14 °C, Wind 0
- 12.05.2022 17:30 – 19:00 sonnig, 24 °C, Wind 0
- 27.05.2022 20:00 – 21:00 bedeckt, 15 °C, Wind 0

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **15 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 2: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes „Obere Bussen III“)

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet			Bemerkungen
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				x		bes. geschützt			X	in Anzahl
2.	Bachstelze				x		bes. geschützt	X	X	X	verbreitet
3.	Elster				x		bes. geschützt			X	einzeln
4.	Feldlerche	3			x		bes. geschützt		X		2 Reviere nordöstlich
5.	Goldammer	V			x		bes. geschützt			X	Gehölze östlich Plangebiet
6.	Grünfink				x		bes. geschützt			X	Durchzügler
7.	Hausrot-schwanz				x		bes. geschützt			X	Siedlungsbereich
8.	Haussperling	V			x		bes. geschützt			X	Siedlungsbereich
9.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	X		X	Gehölze
10.	Mäusebussard				x		streng geschützt	X	X	X	überfliegend
11.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt		X	X	einzeln
12.	Ringeltaube				x		bes. geschützt		X		einzeln
13.	Rotmilan		1	A	x		streng geschützt	X	X	X	überfliegend
14.	Stadttaube				x		bes. geschützt	X			Nahrungsgast
15.	Turmfalke	V			x		streng geschützt	X	X		Ansitz auf Apfelbaum

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2016) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Untersuchungsgebiet

T1 = Plangebiet

T2 = Landwirtschaftliche Nutzflächen, z.B. nördlich L 194 und nordöstlich

T3 = Angrenzende Wohngebiete (und Randlagen)

2.2.2 Sonstige potentiell vorkommende Arten

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet eine deutlich unterdurchschnittliche („geringe“) Bedeutung für diese Artengruppe. Lediglich im Bereich der nördlichen Grenze, entlang der L 194, sind 9 Apfelbäume von gewissem Interesse. Stamm- oder Asthöhlen sowie sonstige für Fledermäuse interessante Strukturen und Versteckmöglichkeiten sind jedoch kaum vorhanden.

Für diese Artengruppe besitzt das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung. Auch eine Nutzung als potentielles Jagdgebiet ist nicht wahrscheinlich.

Amphibien

Im weiteren nördlichen und südlichen Umfeld des Untersuchungsgebietes sind z.B. Vorkommen von „streng geschützten“ Arten, wie z.B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*) bekannt.

Unter den Amphibien sind 5 Arten (Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) für den Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes Kartenblatt 8021) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig allerdings ohne Bedeutung.

Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte kann infolge der umgebenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (8021) für Blindschleiche (*Anguis fragilis)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien nicht zu rechnen. Allenfalls Randbereiche entlang der Böschungen der L 194 sowie im nahen Umfeld der Wohnbaugebiete im Süden, böten z.B. der Zauneidechse prinzipiell einen potentiellen Lebensraum. Ein Vorkommen ist jedoch unwahrscheinlich und die Art wurde nicht beobachtet.

Gemäß der Ergebnisse der landesweiten Artenkartierungen (LAK) liegen für den betroffenen Planquadranten auch keine aktuellen Nachweise der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

Tagfalter

Die Untersuchungsfläche bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppen.

2.3 Mottschiess „Herdle II“

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortsmitte, zwischen einem durch eine Holzbarriere abgetrennten Streuobstbestand im Westen und dem nahegelegenen Wald (v.a. Fichten, viele Eichen im Trauf) im Osten. Nach Norden wird das Plangebiet durch einen asphaltierten Feldweg begrenzt. Im Süden schließt das Neubaugebiet „Im Herdle“ an.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgenden Biotoptyp:

37.10 Acker

Abb. 4: Mottschiess „Herdle II“

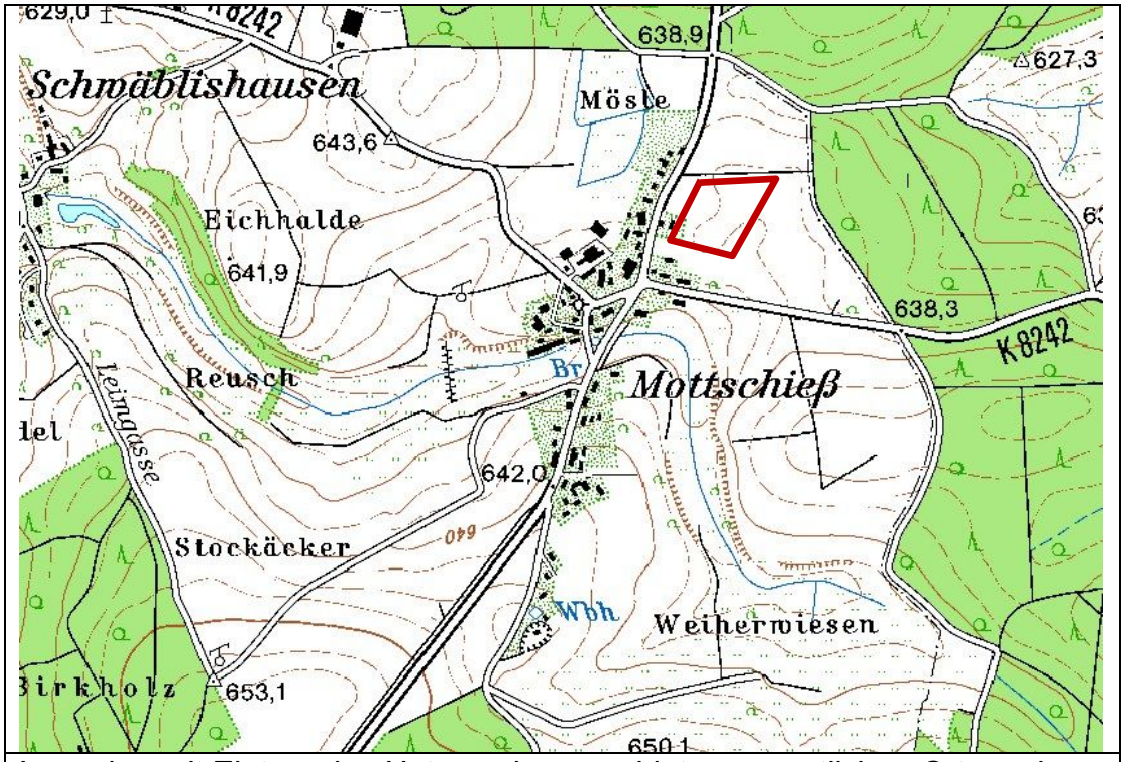

Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am östlichen Ortsrand von Mottschieß (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

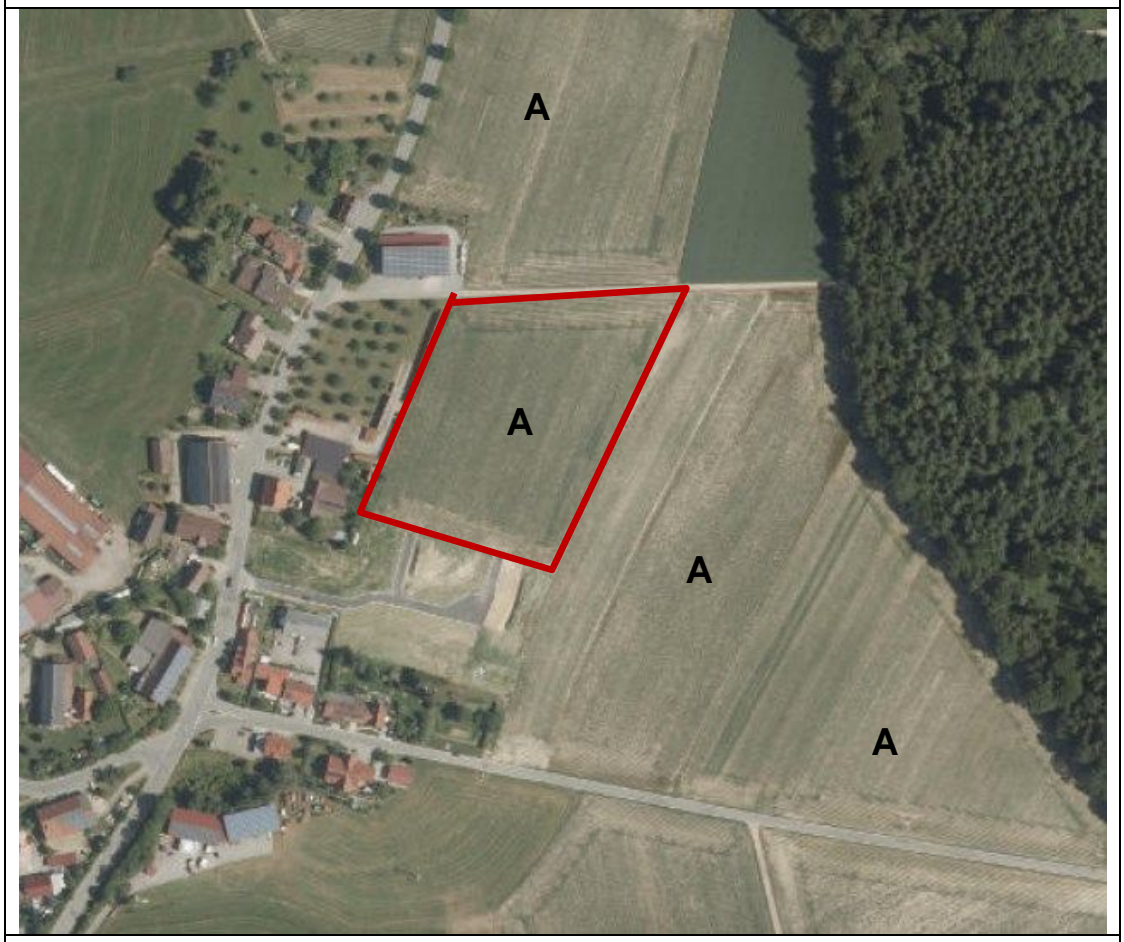

Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am östlichen Ortsrand von Mottschieß (LUBW) (A = Acker)

Fototafel 4: Habitatstrukturen des Plangebietes „Herdle II“

	Plangebiet von Westen: Das Gebiet fällt nach Süden und wird dabei überwiegend von Ackerflächen bestimmt.
	Plangebiet von Nordosten: Nördlich der Gemeindeverbindungs-straße nach Pfullendorf grenzen unmittelbar Ackerflächen (im Bild brachgefallen) an. Im Sommer waren diese von Getreide bestellt.
	Plangebiet von Osten: Ein Feldweg (rd. 641 m NN). trennt das Plangebiet mit Hanglage nach Süden von weiterem Offenland (Acker, Grünland).
	Plangebiet von Südosten: Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt. Im nordöstlichen Rand-bereich zieht ein befestigter Feldweg.

Aufnahmen: 28.02.2022, F. Nowotne /SeeConcept ®

2.3.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich fünf Erhebungen der Vogelwelt am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022, 27.05.2022 (Abendbegehung) und 31.05.2022 statt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Nachmittagsstunden statt. Eine Abendbegehung (v.a. zum Nachweis der Wachtel) war Ende Mai bzw. (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes jeweils mit einbezogen.

Die Untersuchungsgebiete (UG) wurden an folgenden Terminen aufgesucht:

"Herdle II" (Mottschiess)

- 28.02.2022 15:30 – 17:00 sonnig, 5°C, Wind 1
- 13.03.2022 15:30 – 17:00 bedeckt, 12 °C, Wind 1
- 12.04.2022 13:30 – 14:30 sonnig, 18 °C, Wind 0
- 27.05.2022 19:00 – 20:00 sonnig, 14 °C, Wind 0
- 31.05.2022 17:00 – 18:00 bedeckt,17 °C, Wind 2

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **17 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 3: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes „Herdle II“)

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArtSchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet			Bemerkungen
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				x		bes. geschützt		X	X	in Anzahl
2.	Buchfink				x		bes. geschützt		X	X	
3.	Buntspecht				x		bes. geschützt		X	X	
4.	Eichelhäher				x		bes. geschützt		X		
5.	Elster				x		bes. geschützt			X	einzeln
6.	Grünfink				x		bes. geschützt		X	X	
7.	Hausrot-schwanz				x		bes. geschützt			X	
8.	Haussperling	V			x		bes. geschützt			X	
9.	Kleiber				x		bes. geschützt		X	X	
10.	Kolkrabe				x		bes. geschützt		X		
11.	Kohlmeise				x		bes. geschützt		X	X	
12.	Mäusebussard				x		streng geschützt	X	X	X	überfliegend
13.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt		X	X	
14.	Ringeltaube				x		bes. geschützt		X		
15.	Stieglitz				x		bes. geschützt	X		X	Durchzügler
16.	Zaunkönig				x		bes. geschützt		X		
17.	Zilpzalp				x		bes. geschützt		X		

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2016) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

<u>Untersuchungsgebiet</u>

T1 = Plangebiet

T2 = Waldrand im Osten

T3 = Angrenzende Wohngebiete (und Randlagen)

2.3.2 Sonstige potentiell vorkommende Arten

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das eigentliche Plangebiet eine nur „geringe“ Bedeutung für diese Artengruppe. Lediglich der rd. 150 m östlich befindliche Waldrand mit vielen Eichen und damit einem mindestens durchschnittlichem Höhlenangebot und Versteckmöglichkeiten besitzt vermutlich eine überdurchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse.

Der Waldrand stellt darüber hinaus prinzipiell ein bevorzugtes Jagdgebiet von Fledermäusen dar.

Von gewissem Interesse ist zudem wahrscheinlich der westlich einer Holzbarriere gelegene Streuobstbestand.

Amphibien

Unter den Amphibien sind 5 Arten (Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) für den Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes Kartenblatt 8021) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig allerdings ohne Bedeutung. Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte kann infolge der umgebenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (8021) für Blindschleiche (*Anguis fragilis)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Gemäß der Ergebnisse der landesweiten Artenkartierungen (LAK) sind für den betroffenen Planquadranten keine streng geschützten Amphibienarten bekannt. Ebenso liegt auch kein Nachweis der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) kann ein Auftreten von Reptilien innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Allenfalls Randbereiche entlang des Waldes im Osten, außerhalb des Plangebietes, böten ggf. z.B. der Waldeidechse prinzipiell einen potentiellen Lebensraum.

Tagfalter

Die Untersuchungsfläche bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppen.

2.4 Denkingen „Sägadern III“

Das rd. 2,6 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortsmitte von Denkingen und befindet sich zwischen der „Römerstrasse“ im Norden und des „Blühweges“ im Süden. Es handelt sich um eine flache nach Osten ansteigenden Hanglage mit magerem Grünland und Waldrand, einschließlich geschützter Biotope gem. § 32 BNatSchG. Infolge der Entfernung von mindestens 220 Meter und der innerhalb des Plangebietes vorliegenden intensiven Ackernutzung bestehen keine funktionalen Beziehungen mit dem Waldrand.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgende Biotoptypen:

37.10 Acker

Abb. 5: Denkingen „Sägadern III“

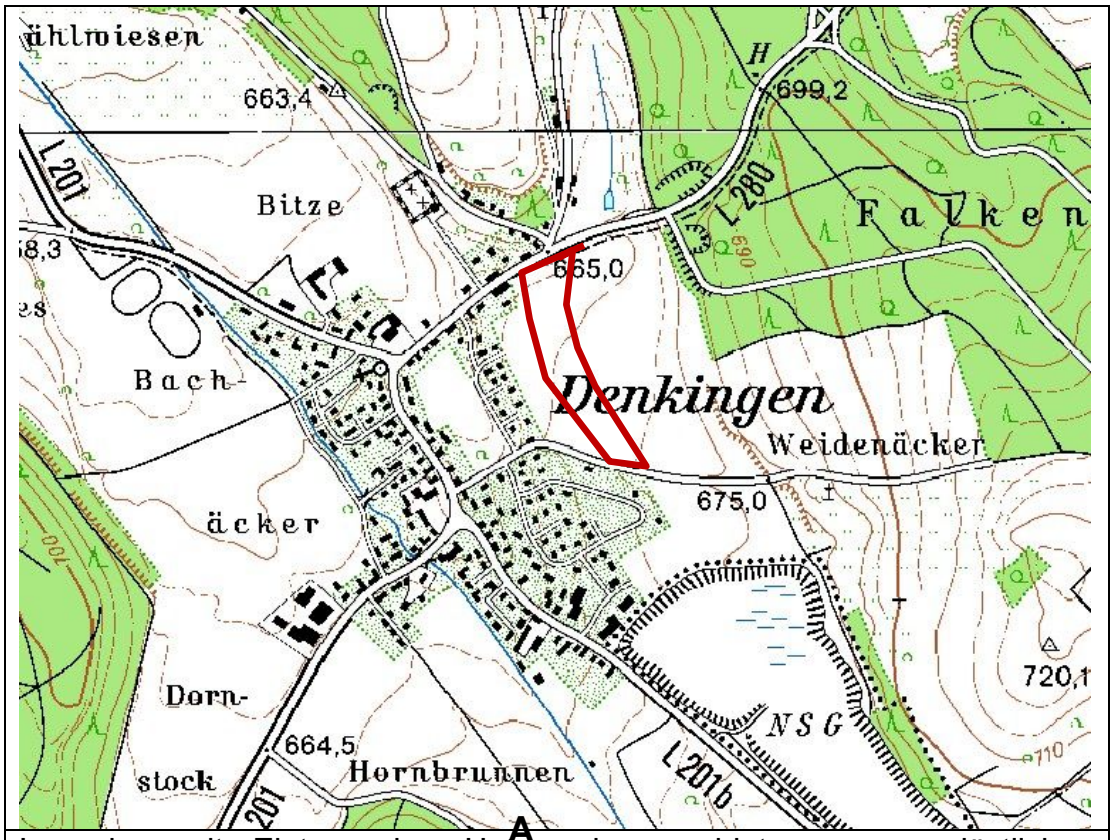

Lageplan mit Eintrag des Untersuchungsgebietes am nordöstlichen Ortsrand von Denkingen (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG)

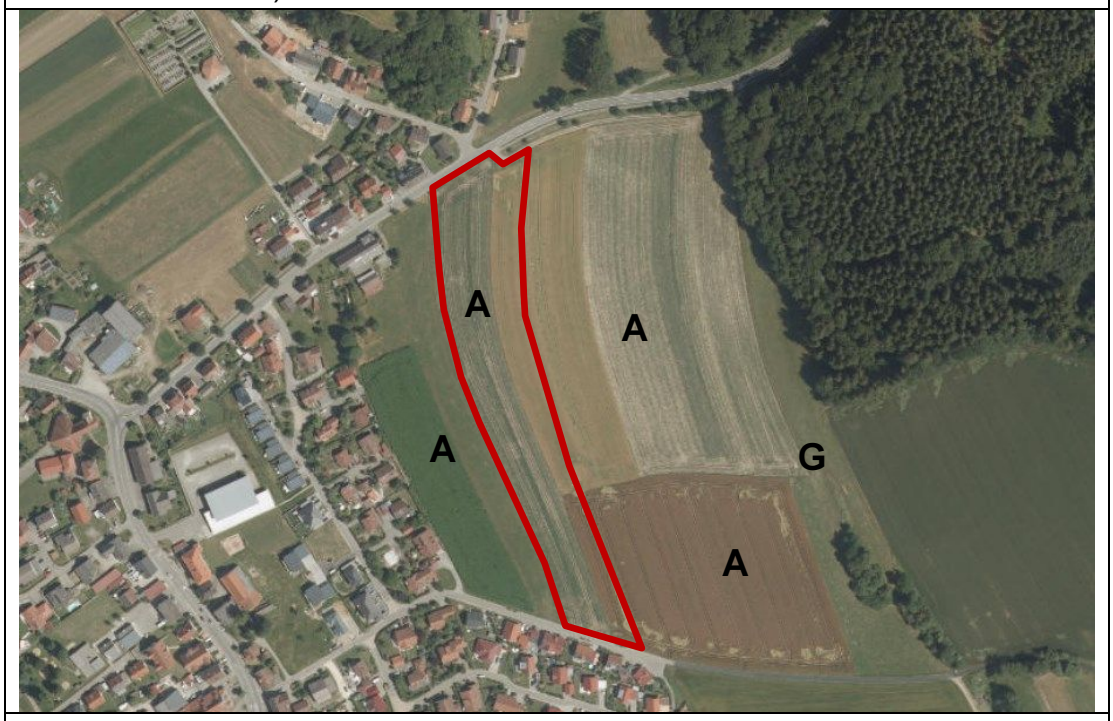

Luftbild mit Eintrag des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Denkingen (LUBW) (A = Acker, G = Grünland)

Fototafel 5: Habitatstrukturen des Plangebietes „Sägadern III“

	Blick nach Süden: Das Gebiet wird insgesamt von Ackerflächen bestimmt. Im Bildmittelgrund die das Plangebiet begrenzende „Römerstraße“. Im südlichen Grenzbereich zieht der „Bühlweg“. Aufnahme: 26.05.2022
	Plangebiet nach Nordwesten: Blick über das Plangebiet in der Bildmitte. Im Bildhintergrund die Kirche St. Johann Denkingen.
	Plangebiet nach Nordosten: Blick über das Offenland (Acker) des Plangebietes mit Hanglage nach Osten. Der Waldrand ist bereichsweise als § 30 Waldbiotop „Buchenwald NO Denkingen“ geschützt.
	Plangebiet nach Südosten: Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt. Im Bildhintergrund rechts nach § 32 geschützte Biotope „Feldgehölze und Magerrasen Kiesgrube Denkingen“.

Aufnahmen: 28.02.2022, F. Nowotne /SeeConcept ®

2.4.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich sechs Erhebungen der Vogelwelt am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022, 26.05.2022, 27.05.2022 (Abendbegehung) und 31.05.2022 statt.

Die Untersuchungen fanden überwiegend in den Nachmittagsstunden und statt. Eine Abend- bzw. Nachtbegehung (v.a. zum Nachweis der Wachtel) war Ende Mai (s.u.).

Die Methodik der Erfassung orientierte sich an einer Revierkartierung (vgl. MITSCHKE & LUDWIG 2004, SÜDBECK et al. 2005), was in Anbetracht der ausgeräumten Flur als ausreichend erachtet wurde. Bei den Erfassungen wurde auch das nahe Umfeld des Plangebietes jeweils mit einbezogen.

Die Untersuchungsgebiete (UG) wurden an folgenden Terminen aufgesucht:

"Sägadern" (Denkingen)

- 28.02.2022 17:30 – 18:30 sonnig, 5°C, Wind 1
- 13.03.2022 17:00 – 18:00 sonnig, 12 °C, Wind 1
- 12.04.2022 14:30 – 15:30 heiter, 18 °C, Wind 0
- 26.05.2022 10:30 – 11:00 sonnig,18 °C, Wind 0
- 27.05.2022 21:00 – 22:00 bedeckt,13 °C, Wind 0
- 31.05.2022 16:00 – 17:00 bedeckt,18 °C, Wind 2

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende **23 Vogelarten** nachgewiesen werden:

Tab. 4: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes („Sägadern“)

Nr.	Art	RL BW *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet			Bemerkungen
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				x		bes. geschützt		X	X	in Anzahl
2.	Bachstelze				x		bes. geschützt	X			einzeln
3.	Buchfink				x		bes. geschützt		X	X	
4.	Buntspecht				x		bes. geschützt		X		
5.	Eichelhäher				x		bes. geschützt			X	
6.	Elster				x		bes. geschützt		X	X	
7.	Goldammer	V			x		bes. geschützt			X	Einzeln im Südosten
8.	Grauschnäpper	V			x		bes. geschützt		X		
9.	Grünfink				x		bes. geschützt		X	X	
10.	Hausrot-schwanz				x		bes. geschützt			X	
11.	Haussperling	V			x		bes. geschützt			X	
12.	Hohltaube	V			x		bes. geschützt		X		
13.	Kleiber				x		bes. geschützt		X	X	
14.	Kohlmeise				x		bes. geschützt	X	X	X	
15.	Mäusebussard				x		streng geschützt	X	X	X	Nahrungsgast
16.	Mönchsgras-mücke				x		bes. geschützt			X	
17.	Rabenkrähe				x		bes. geschützt	X	X	X	Nahrungsgast
18.	Ringeltaube				x		bes. geschützt	X		X	
19.	Rotmilan				x		streng geschützt	X	X	X	überfliegend
20.	Singdrossel				x		bes. geschützt			X	
21.	Star				x		bes. geschützt			X	Randlagen
22.	Stieglitz				x		bes. geschützt	X	X		Nahrungsgast
23.	Weißstorch	V	1	A	x		streng geschützt	X		X	13.03.22 zwei Individuen, auch 12.04.22

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2016) LUBW
*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004
*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Untersuchungsgebiet

T1 = Plangebiet

T2 = Waldrand im Osten

T3 = Angrenzende Wohngebiete (und Randlagen)

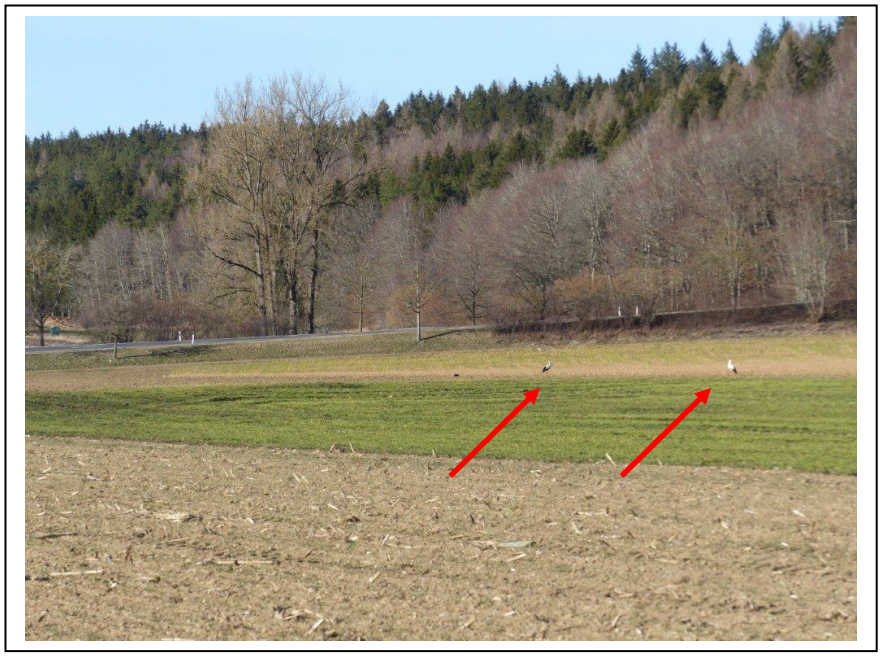

Abb. 6: Weißstörche im Bereich des Plangebietes (12.03.2022), die einen Horst im Ort besitzen

2.4.2 Sonstige potentiell vorkommende Arten

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das eigentliche Plangebiet eine nur „geringe“ Bedeutung für diese Artengruppe. Lediglich der mindestens rd. 200 m östlich befindliche Waldrand besitzt vermutlich ein überdurchschnittliches Höhlenangebot und Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse.

Der Waldrand stellt darüber hinaus ein potentielles Jagdgebiet von Fledermäusen dar.

Amphibien

Unter den Amphibien sind 5 Arten (Bergmolch, Kammmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) für den Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes Kartenblatt 8121) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das unweit im Südosten liegende Naturschutzgebiet „Kreuzäcker“ zu erwähnen, mit dem Vorkommen des „streng geschützten“ Kammmolches.

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des eigentlichen Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig allerdings ohne Bedeutung. Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte kann infolge der umgebenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (8121) für Blindschleiche (*Anguis fragilis)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Gemäß der Ergebnisse der landesweiten Artenkartierungen (LAK) sind für den betroffenen Planquadranten aktuell keine streng geschützten Amphibienarten bekannt. Ebenso liegt auch kein Nachweis der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) kann ein Auftreten von Reptilien innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Allenfalls Randbereiche entlang des Waldes im Osten, außerhalb des Plangebietes, böten ggf. z.B. der Zaun- und Waldeidechse prinzipiell einen potentiellen Lebensraum.

Tagfalter

Die Untersuchungsfläche bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppen.

III. BEURTEILUNG DER UNTERSUCHUNGSGEBIETE AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT

Aach-Linz "Alpenblick II"

Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten dar.

Während der fünf Geländeerhebungen im Frühjahr 2022 konnte die Feldlerche lediglich einmal (12.04.2022) im Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Da dies genau an der Stelle des einstigen Reviers von 2020 war, rd. 100 m nördlich, kann hier posthum von einem traditionellen Brutrevier ausgegangen werden. Offensichtlich bestehen die artspezifisch günstigen Bedingungen nicht mehr.

Das Pärchen konnte im Laufe der Begehungen leider nicht mehr nachgewiesen werden und das Revier muss infolge der Vorbelastungen (Bodenmieten, Verbindungsweg), als „aufgegeben“ angesehen werden.

Erst weiter östlich im Bereich der Kiesgruben südlich Pfullendorf sind weitere Reviere aktuell bekannt (s.o.).

Dem eigentlichen, nach Süden geneigten Plangebiet muss aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine unterdurchschnittliche („geringe“) Wertigkeit und andere Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Reptilien) zugewiesen werden.

Auch als Nahrungshabitat für Arten mit großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard oder Rotmilan spielt es keine besondere Rolle.

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet eine deutlich unterdurchschnittliche („geringe“) Bedeutung für diese Artengruppe. Von Interesse wäre diesbezüglich allenfalls die randlich gelegene Kontaktzone in Richtung des anschließenden Streuobstbestandes nach Südwesten, die ggf. Teil eines untergeordneten Jagdgebietes darstellen könnte.

Amphibien, Reptilien

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig allerdings ohne Bedeutung.

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien, wie z.B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), nicht zu rechnen. Auch Randbereiche, wie Böschungen entlang der aktuell vorliegenden Bodenmiete im Norden, böten z.B. der Zauneidechse keinen potentiellen Lebensraum.

„Obere Bussen III“ (Pfullendorf)

Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur von **(„geringer“) Wertigkeit** für Vogelarten dar. Dies drückt sich auch in der mit 15 Arten geringsten Artenzahl aller Vergleichsflächen aus.

Im Zuge der Geländeerhebungen im Frühjahr 2022 konnte die Feldlerche innerhalb des eigentlichen Plangebietes „feste“ Reviere nicht nachgewiesen werden. An drei Terminen wurden jedoch im näheren Umfeld insgesamt 3 Reviere nachgewiesen, wobei sich ein Revier nordwestlich der L 194 befindet, zwei Reviere 100 m bzw. 170 m befinden sich unmittelbar am Südwestabfall des „Bussen“ (vgl. Anhang).

Ansonsten dient das Offenland auch nur wenigen Arten als Nahrungshabitat, wie z.B. Turmfalke oder Rabenkrähe,

Als Ergebnis der Geländebegehungen im Bereich des eigentlichen Plangebietes weist das strukturarme Offenland entlang der L 194 mit einer Baumreihe und einem Siedlungsrand im Süden (Vorbelastungen) aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine unterdurchschnittliche („geringe“) Wertigkeit auf. Von Interesse ist hingegen der Nahbereich zum „Bussen“ im Osten, wo sich in einem Abstand von rd. 100 bzw. 170 m zwei Reviere der Feldlerche befinden.

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet eine deutlich unterdurchschnittliche („geringe“) Bedeutung für diese Artengruppe. Lediglich im Bereich der nördlichen Grenze, entlang der L 194, sind 9 Apfelbäume von gewissem Interesse. Stamm- oder Asthöhlen sowie sonstige für Fledermäuse interessante Strukturen und Versteckmöglichkeiten sind jedoch kaum vorhanden.

Für diese Artengruppe besitzt das Plangebiet keine wesentliche Bedeutung. Auch eine Nutzung als potentielles Jagdgebiet ist nicht wahrscheinlich.

Amphibien, Reptilien

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für Amphibien ohne Bedeutung.

Ebenso kann infolge der intensiven Ackernutzung innerhalb des Plangebietes ein Auftreten von Reptilien ausgeschlossen werden. Allenfalls Randbereiche entlang der Böschungen der L 194, außerhalb des Plangebietes, sowie im nahen Umfeld der Wohnbaugebiete im Süden, böten z.B. der Zauneidechse prinzipiell einen potentiellen Lebensraum. Ein Vorkommen ist jedoch unwahrscheinlich und die Art wurde nicht beobachtet.

„Herdle II“ (Mottschieß)

Vögel

Infolge der Lage zwischen Waldrand und Siedlungsrand stellt das eigentliche Plangebiet, das sich aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, insgesamt eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten dar, was sich auch mit 17 Arten in einer vergleichsweise geringen Artenzahl widerspiegelt.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die Nähe zum Wald im Osten und der Siedlungsrand im Westen ist das isoliert liegende Offenland prinzipiell als Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW) als nicht geeignet zu bezeichnen. Auch hinsichtlich seiner Bedeutung als Nahrungshabitat ist die Fläche ohne wesentliche Bedeutung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Plangebiet insgesamt von unterdurchschnittlicher („geringer“) Wertigkeit.

Fledermäuse

Das eigentliche Plangebiet besitzt eine nur „geringe“ Bedeutung für diese Artengruppe.

Lediglich der rd. 150 m östlich befindliche Waldrand, mit vielen Eichen und damit einem mindestens durchschnittlichem Höhlenangebot und Versteckmöglichkeiten, besitzt vermutlich eine überdurchschnittliche Bedeutung für Fledermäuse.

Der Waldrand stellt darüber hinaus prinzipiell ein bevorzugtes Jagdgebiet von Fledermäusen dar.

Amphibien, Reptilien

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig allerdings ohne Bedeutung. Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) kann infolge der umgebenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) kann auch ein Auftreten von Reptilien innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Allenfalls Randbereiche entlang des Waldes im Osten, außerhalb des Plangebietes, böten ggf. z.B. der Waldeidechse prinzipiell einen potentiellen Lebensraum.

„Sägadern III“ (Denkingen)

Das eigentliche Plangebiet, das sich aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine **unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten** dar.

Von besonderer Bedeutung wäre das strukturarme Offenland prinzipiell als Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW).

Während der Geländeerhebungen im Frühjahr 2022 konnte die Feldlerche im Bereich des Plangebietes jedoch nicht festgestellt werden. Ein konkretes Vorkommen wäre auch unrealistisch. So meidet die Offenlandart aufgrund der Nähe zum bereits bestehenden Siedlungsrand (dreiseitig) bzw. Vertikalstrukturen im Osten (Wald), offensichtlich diese Struktur, sodaß insgesamt keine günstigen Bedingungen bestehen.

Ansonsten dient das Offenland allenfalls als Nahrungshabitat für Arten mit zum Teil großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard oder Rotmilan.

Der Weißstorch, RL V wurde wiederholt im Bereich des Plangebietes auf Nahrungssuche nachgewiesen, die Art besitzt insgesamt jedoch ebenfalls einen großen Aktionsradius hinsichtlich der Nahrungssuche, dennoch ist im Allgemeinen eine Sichtbeziehung zum Host von Vorteil.

Als Ergebnis der Geländebegehungen im Bereich des Plangebietes weist das kleinflächige und strukturarme Offenland aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine unterdurchschnittliche („mittlere bis geringe“) Wertigkeit auf.

So konnten keine charakteristischen Offenlandarten (z.B. Feldlerche) angetroffen werden. Als Gründe für das Fehlen eines entsprechenden Artenspektrums dürften vor allem die intensive Nutzung sowie die räumliche Nähe zu einer Waldkulisse im Osten sowie zum Siedlungsrand (drei Seiten) sein. Von Interesse ist die Nutzung als regelmäßiges Nahrungshabitat für den Weißstorch, RL V.

Fledermäuse

Infolge der intensiven Flächennutzung und des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen besitzt das eigentliche Plangebiet eine nur „geringe“ Bedeutung für diese Artengruppe. Lediglich der mindestens rd. 200 m östlich befindliche Waldrand besitzt als potentielles Jagdgebiet vermutlich ein überdurchschnittliches Höhlenangebot und Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse.

Amphibien, Reptilien

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des eigentlichen Plangebietes für Amphibien gegenwärtig ohne Bedeutung. Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte kann infolge der umgebenden intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere das unweit im Südosten liegende Naturschutzgebiet „Kreuzäcker“ zu erwähnen, mit dem Vorkommen des „streng geschützten“ Kammmolches.

Ebenso liegt auch kein Nachweis der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor, die aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackernutzung) ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Allenfalls Randbereiche entlang des Waldes im Osten, außerhalb des Plangebietes, böten ggf. z.B. der Zaun- und Waldeidechse prinzipiell einen potentiellen Lebensraum.

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

"Alpenblick II" (Aach-Linz)

Vögel

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Buchfink, Elster, Star, Bachstelze oder Rabenkrähe handelt es sich um **Nahrungsgäste**, die z.T. ihre Kernreviere in dem Bereich der Randflächen außerhalb des Plangebietes (nördlich, westlich und südlich) oder weiter entfernt (Mäusebussard, Rotmilan) besitzen.

Da im Zuge der Bauphase die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (aktuell Getreide) sowie ein Abschieben des Oberbodens erforderlich werden, ist, auch wenn aktuell keine Brutvögel nachgewiesen werden konnten, prinzipiell zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung von Vegetation und Boden) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders und streng geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in diese Flächen, muß für das vorgefundene Artenspektrum (s.o.) als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden (v.a. Nahrungsgäste). Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden, da die Lebensstätten dieser Arten auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Grenzbereich der Naturräume „Oberschwäbisches Hügelland“/ „Donau- Aitrach-Platten“ besitzen, verbreitet und häufig sind und es für die meisten dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum darstellt.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell kein Feldlerchenrevier festgestellt werden. Auch das bisher bestehende traditionelle Revier rd. 100 m weiter nördlich scheint aufgegeben.

Im Zuge von durchgeführten CEF-Maßnahmen im Bereich der Endmoränenlandschaft „Bletzhalde“ auf Flurstück-Nr. 42/6, nördlich Aach-Linz, konnte für die Art eine „Schwarzbrache“, als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erfolgreich entwickelt werden. Für die eigentliche Ausgleichsfläche (Schwarzbrache) konnten so Standorte für 3 Reviere geschaffen werden (vgl. SEECONCEPT 2020), so daß dieses randlich befindliche Revier damit ausgeglichen werden könnte.

Weitere Kompensationsmaßnahmen, vor allem für Offenlandarten, erscheinen somit nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand hinsichtlich der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die „streng geschützten“ Fledermäuse nicht zu befürchten ist.

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist. Vor allem im Bereich der Kontaktzone in Richtung des Streuobstbestandes nach Südwesten ist auf die Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung als Minimierungsmaßnahmen zu achten.

„Obere Bussen III“ (Pfullendorf)

Vögel

Hinsichtlich der Auslösung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG gilt prinzipiell dasselbe wie oben bereits erwähnt, sie werden entsprechend unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch in diesem Falle nicht ausgelöst.

Im Bereich der Bebauungspläne „Obere Bussen II“, „Obere Bussen“ und „Dreißigste Garb“ ist es offensichtlich in den vergangenen Jahren zu Lebensraumverlusten für die Feldlerche gekommen. Aufgrund der Erschließungen dieser Wohnbaugebiete sind in den letzten Jahren im betrachteten Raum etwa 4 von einst 6 Revieren verloren gegangen (Rückgang um rd. 40 %) (vgl. GROHM, J. 2019).

Auch wenn im Zuge der aktuellen Begehungen innerhalb des eigentlichen Plangebietes kein Revier der Feldlerche nachgewiesen werden konnte und es so zu keinem direkten Lebensraumverlust für die Art kommt, ergibt sich, infolge des zu erwartenden Kulisseneffektes der zukünftigen Gebäude ein weiterer **zu erwartender Verlust von zwei Feldlerchenrevieren** am Westhang des „Bussen“ in einer Entfernung von rd. 100 bzw. 170 m. Durch die Einhaltung eines Abstandes zu Vertikalstrukturen von mindestens rd. 120 m verliert dieser Lebensraum für Offenlandarten damit an Attraktivität für Offenlandarten, so dass hieraus **notwendige vorgezogene funktionserhaltende CEF-Maßnahmen** resultieren.

Da im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine „streng geschützten“ Arten nachhaltig betroffen werden (der Turmfalke verfügt hinsichtlich der Nahrungssuche über große Aktionsradien), kann eine erhebliche Störung für die Art mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die „streng geschützten“ Fledermäuse nicht zu befürchten ist.

„Herdle II“ (Mottschieß)

Vögel

Hinsichtlich der Auslösung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG gilt prinzipiell dasselbe wie oben bereits erwähnt, sie werden entsprechend unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch in diesem Falle nicht ausgelöst.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die Nähe zum Wald im Osten und der Siedlungsrand im Westen ist das isoliert liegende Offenland als Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW) als nicht geeignet zu bezeichnen, so daß keine Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden. Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich werden somit nicht erforderlich.

Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die „streng geschützten“ Fledermäuse nicht zu befürchten ist.

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist. Vor allem im Bereich der Kontaktzone in Richtung des Waldes nach Osten ist auf die Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung als Minimierungsmaßnahmen zu achten.

„Sägadern III“ (Denkingen)

Hinsichtlich der Auslösung der Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG gilt prinzipiell dasselbe wie wiederholt bereits erwähnt, sie werden entsprechend unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch in diesem Falle nicht ausgelöst.

Die **Feldlerche als Offenlandart kommt im Plangebiet und der nahen Umgebung nicht vor**, sodaß keine Beeinträchtigungen zu befürchten wären.

Hervorzuheben ist jedoch die Bedeutung des Plangebietes als Bestandteil des Nahrungshabitates für den **Weißstorch, RL V** (Art der Vogelschutzrichtlinie Anh. I*).

Da die Fläche des geplanten Wohngebietes qualitativ eine vergleichsweise traditionelle Rolle für den Weißstorch von Denkingen spielen mag, stellt der Verlust dieser Restfläche (rd. 2,6 ha) der vom Horst einsehbaren Storchennahrungsfläche und damit zunehmenden Verknappung des Nahrungsangebotes prinzipiell eine **Beeinträchtigung für die Art** dar. Der vorhabenbedingte Wegfall dieser Fläche (Teil- Nahrungshabitat) dürfte jedoch nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensbedingungen der lokalen Population des Weißstorches führen, da auch vergleichbare Flächen im weiteren Umfeld weiterhin zur Verfügung stehen (vgl. NSG "Kreuzäcker"). Die Art befindet sich zudem gegenwärtig in Ausbreitung.

Erhebliche Störungen für die Art mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können damit ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Fledermäuse

Infolge fehlender Gehölze innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für die „streng geschützten“ Fledermäuse nicht zu befürchten ist.

* EG - Vogelschutzrichtlinie: Artikel 4 (1): Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

V. FAZIT

Als Ergebnis der Erhebungen im Frühjahr 2022 in den Plangebieten „Alpenblick II, “Obere Bussen III“, „Herdle“ und „Sägadern III“ weisen die jeweiligen Plangebiete aus <u>strukturarmem und intensiv genutztem Offenland (Acker),</u> aus naturschutzfachlicher Sicht, insgesamt eine <u>unterdurchschnittliche Wertigkeit</u> auf.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

<u>"Alpenblick II" (Aach-Linz)</u>

Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell **<u>kein</u> Revier der Feldlerche (mehr)** festgestellt werden. Auch das bisher bestehende traditionelle Revier (rd. 100 m weiter nördlich) wurde inzwischen aufgegeben.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** ist vor allem im Bereich der Kontaktzone in Richtung des Streuobstbestandes nach Südwesten auf die Verwendung insektenschonender, sparsamer Beleuchtung als Minimierungsmaßnahmen zu achten.

<u>„Obere Bussen III“ (Pfullendorf)</u>

Im Bereich der Bebauungspläne „Obere Bussen II“, „Obere Bussen“ und „Dreißigste Garb“ ist es offensichtlich in den vergangenen Jahren zu einem Lebensraum- bzw. Revierverlust für die Feldlerche von rd. 40 %) gekommen. Infolge der Umsetzung des Vorhabens ist ein weiterer Verlust von **zwei Revieren der Feldlerche am Westhang des „Bussen“ (Abstand von rd. 120 m bzw. 170 m) zu befürchten**, weshalb hieraus **funktionserhaltende vorgezogene CEF-Maßnahmen** (z.B. Anlage einer Schwarzbrache**)** zur Kompensation erforderlich werden.

<u>„Herdle II“ (Mottschieß)</u>

Aufgrund der Vorbelastungen (Nähe zum Wald im Osten, Siedlungsrand im Westen) ist das recht isoliert liegende Offenland **als Bruthabitat für Offenlandarten**, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW) als **nicht geeignet** zu bezeichnen.

<u>„Sägadern III“ (Denkingen)</u>

Die **Feldlerche, RL 3 kommt im Plangebiet und der nahen Umgebung nicht vor**, sodaß keine Beeinträchtigungen zu befürchten wären. Hervorzuheben ist jedoch die Bedeutung des Plangebietes als Bestandteil des Nahrungshabitates für den **Weißstorch, RL V.** Eine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen der lokalen Population der Art ist jedoch nicht zu befürchten.

VI. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.

GROHM, J. (2019): B-Plan „Obere Bussen II“ in Pfullendorf, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.- Altheim.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.

EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1998): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 8021 Pfullendorf, Stuttgart.

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.

LUBW (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2013.- Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

MITSCHKE, A. & J. LUDWIG (2004): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft von Niedersachsen und Bremen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 36: 69-7.

RUGE, K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

SEECONCEPT (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 NatSchG Bebauungsplan „Alpenblick“ in Pfullendorf – Ach-Linz.- Uhldingen.

SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege, 40 (9).-

ANHANG

„Alpenblick II“: Reviersituation Feldlerche am 28.02.2022

„Alpenblick II“: Reviersituation Feldlerche am 13.03.2022

„Alpenblick II“: Reviersituation Feldlerche am 12.04.2022

„Alpenblick II“: Reviersituation Feldlerche am 12.05.2022

„Obere Bussen III“: Reviersituation Feldlerche am 28.02.2022

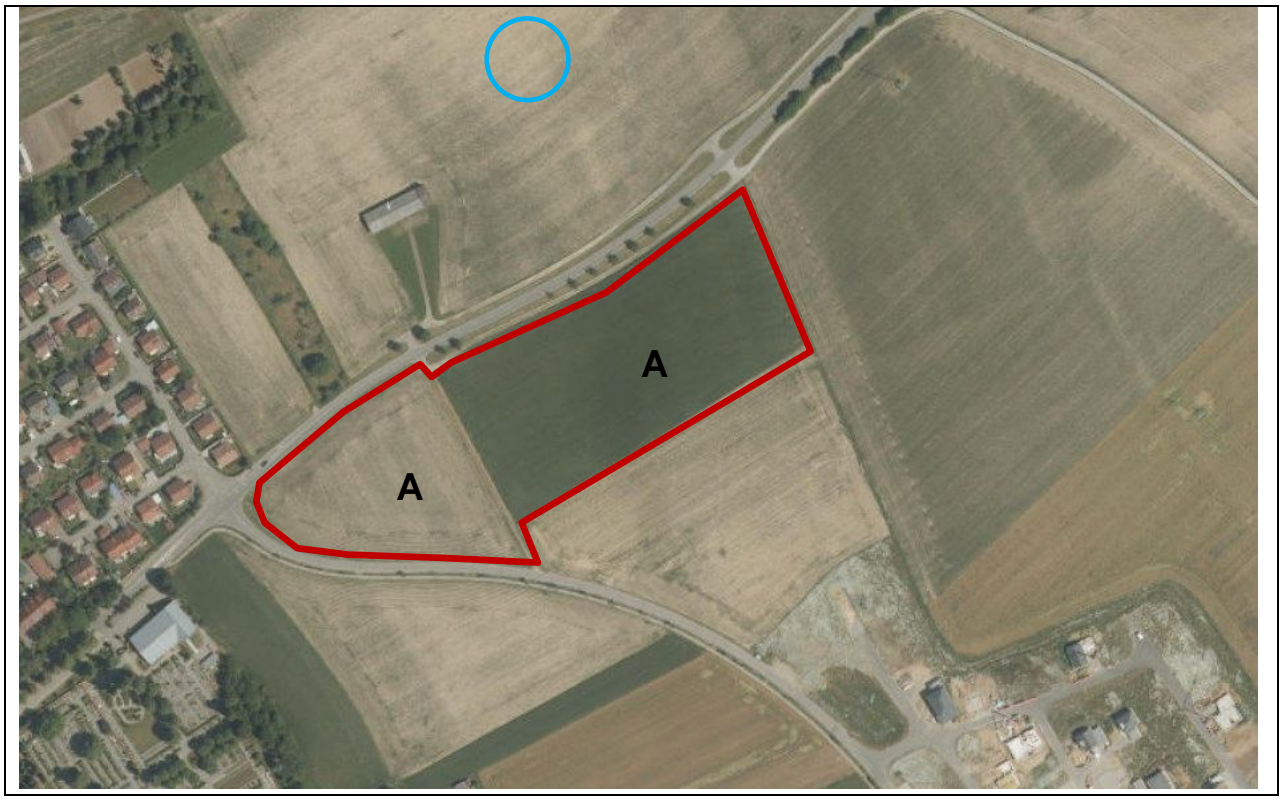

„Obere Bussen III“: Reviersituation Feldlerche am 13.03.2022

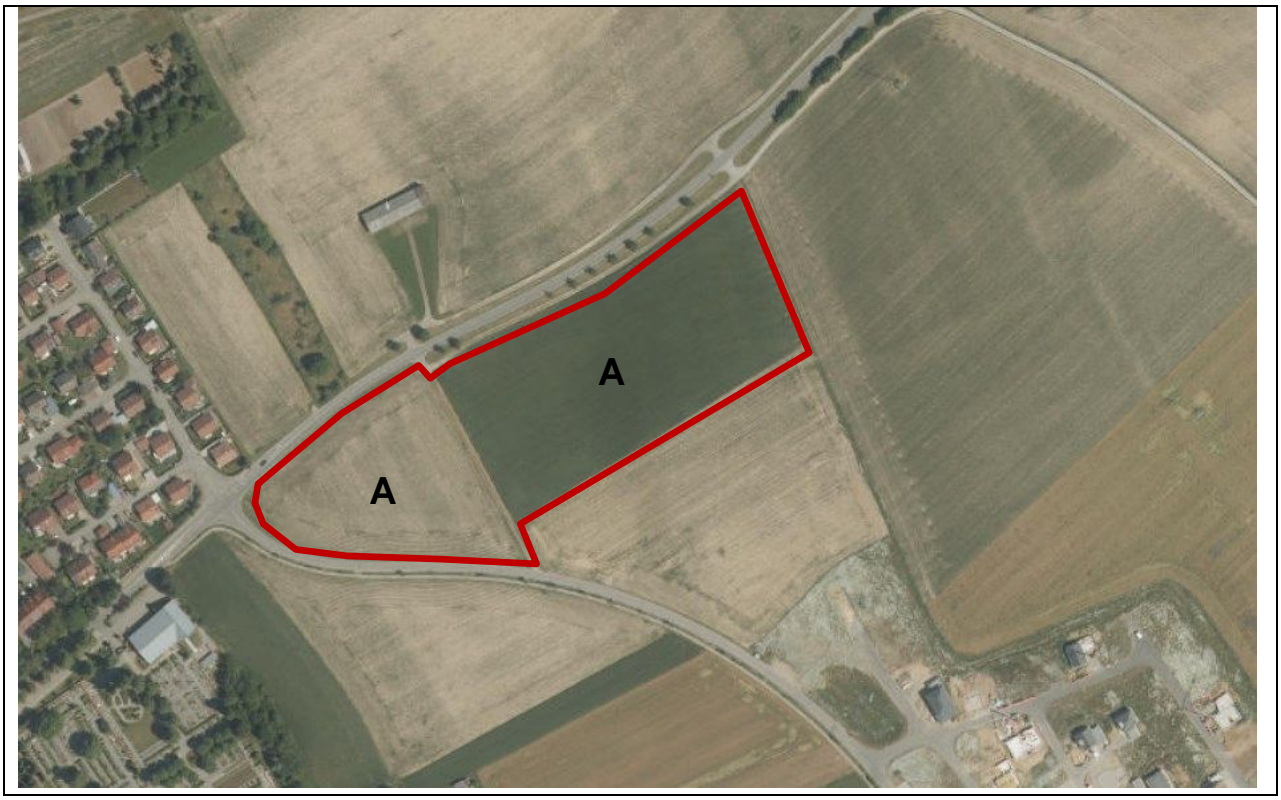

„Obere Bussen III“: Reviersituation Feldlerche am 12.04.2022

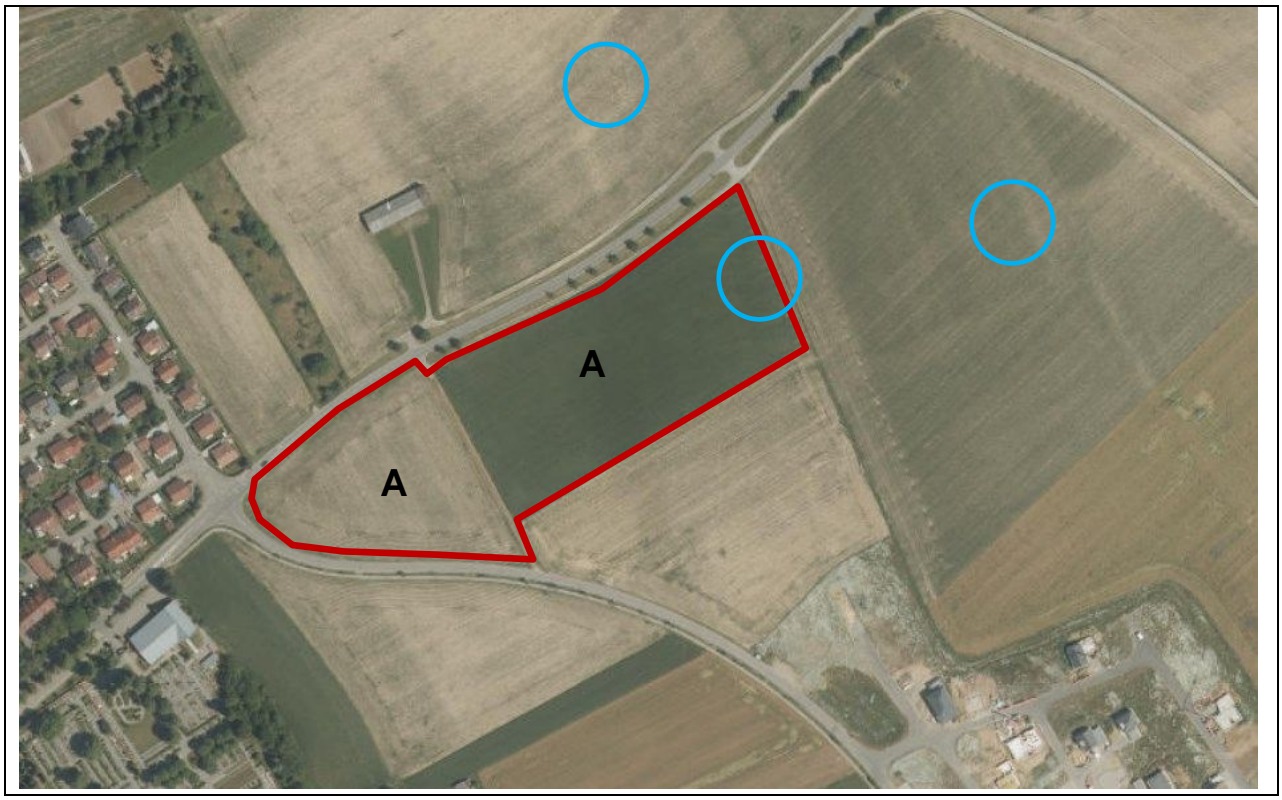

„Obere Bussen III“: Reviersituation Feldlerche am 12.05.2022

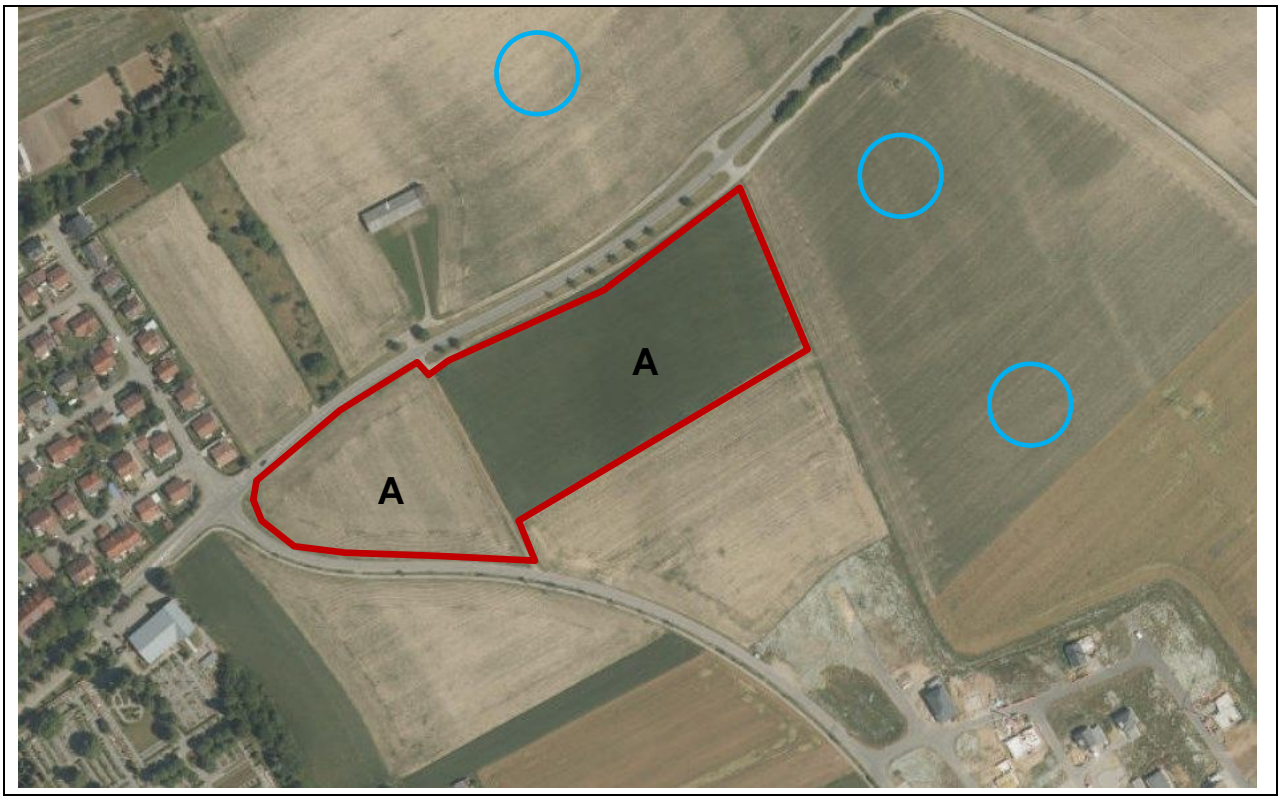

„Herdle II“: Reviersituation Feldlerche am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022, 31.05.20222 07.05.2022

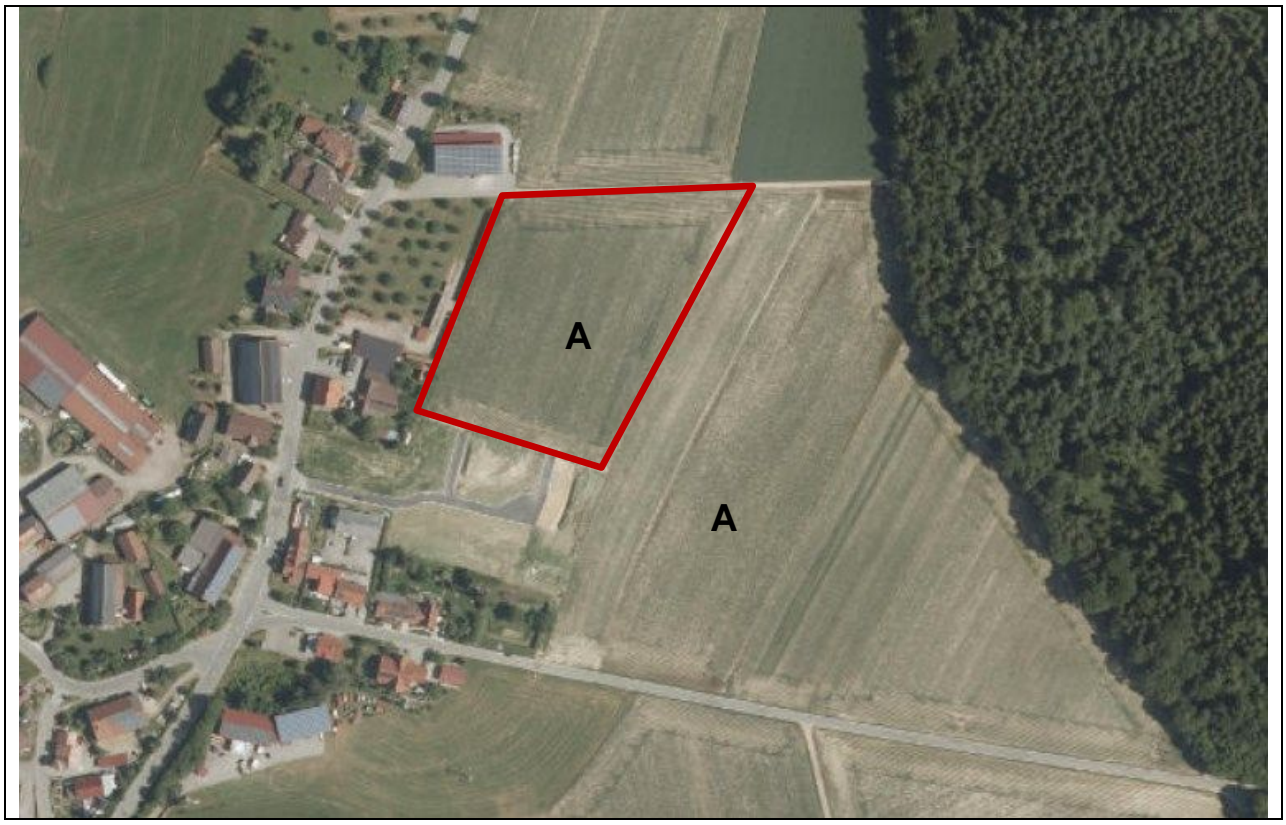

„Sägadern III“ “: Reviersituation Feldlerche am 28.02.2022, 13.03.2022, 12.04.2022, 26.05.2022, 27.05.2022, 31.05.2022